

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb
"Versorgungs- und Verkehrsbetriebe
Neuenburg am Rhein"

Aufgrund von § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes i.d.F. der Bek. v. 8. Januar 1992, geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1995 in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Neuenburg am Rhein am 07.11.1997 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

1. Die Versorgungs- und Verkehrsbetriebe (Wasserversorgung, Wärmeversorgung, Tiefgarage) der Stadt Neuenburg am Rhein bilden einen nach § 2 des Eigenbetriebsgesetzes zusammengefaßten Eigenbetrieb, der nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes und dieser Satzung geführt wird.
2. Der Eigenbetrieb führt den Namen "Versorgungs- und Verkehrsbetriebe Neuenburg am Rhein".
3. Die Versorgungs- und Verkehrsbetriebe versorgen das Stadtgebiet mit Wasser. Zur Sicherstellung von Parkmöglichkeiten im Stadtkern obliegt die Betriebsführung der Tiefgarage beim Rathaus dem Eigenbetrieb. Die Energieversorgungsanlage Schulzentrum (Blockheizkraftwerk + Hackschnitzelanlage + Brennwertkessel) versorgt das Schulzentrum sowie das Hallenbad mit Wärme. Der Betrieb des Blockheizkraftwerks dient auch der Stromversorgung. Die Bestimmungen des Konzessionsvertrags zur Versorgung der Stadt Neuenburg am Rhein mit der Badenwerk AG werden durch die Stromerzeugung im Blockheizkraftwerk nicht berührt.
4. Der Eigenbetrieb betreibt die seinen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.
5. Der Eigenbetrieb kann sein Versorgungsgebiet aufgrund von Verträgen oder öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen auf andere Gemeinden ausdehnen oder auswärtige Abnehmer mit Wasser beliefern.

...

6. Der Eigenbetrieb erzielt keine Gewinne.

§ 2

Organe des Eigenbetriebs

Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuß gebildet. Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind.

Der Gemeinderat entscheidet auch in allen Angelegenheiten, die nach dem Eigenbetriebsgesetz einem beschließenden Betriebsausschuß obliegen.

Ihm obliegt die Entscheidung über:

1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Wirtschaftsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 20.000,00 DM beträgt,
2. die Zustimmung zu Mehraufwendungen des Erfolgsplans und zu Mehrausgaben des Vermögensplans, wenn diese im Einzelfall 3.000,00 DM übersteigen,
3. die Stundung von Forderungen des Eigenbetriebs, wenn der Anspruch im Einzelfall mehr als 4.000,00 DM beträgt,
4. die Niederschlagung und der Erlaß von Forderungen des Eigenbetriebs, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluß von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Eigenbetriebs im Einzelfall mehr als 500,00 DM beträgt,
5. die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 1.500,00 DM,
6. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 1.500,00 DM,
7. den Abschluß, die Änderung und Aufhebung von Strom, Wärme und Wasserbezugsverträgen,

...

8. den Abschluß von Vereinbarungen nach § 1 Abs. 5,
9. die Festsetzung der allgemeinen Versorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörenden Preisregelungen.

§ 3

Betriebsleitung

Für den Eigenbetrieb wird keine Betriebsleitung bestellt. Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden vom Bürgermeister wahrgenommen. Ihm obliegt damit insbesondere die laufende Betriebsführung und Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist. Dazu gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, sowie die sonstigen Maßnahmen die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

§ 4

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf -- DM festgesetzt.

§ 5

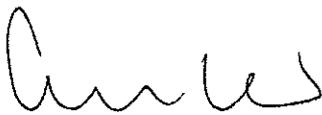
Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 01. Januar 1998 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Neuenburg am Rhein, 07.11.1997



Joachim Schuster
Bürgermeister



**Anzeige von Satzungen nach der Gemeindeordnung für
Baden-Württemberg**

hier: Betriebssatzungen für die Eigenbetriebe der
Stadt Neuenburg am Rhein
"Versorgungs- und Verkehrsbetriebe"
"Wohn- und Geschäftsgebäude"

B e s t ä t i g u n g

Die beiden vorgenannten Satzungen wurden mit Schreiben vom
07.01.1998 dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald gemäß
§ 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg
angezeigt.

Da bis zum 02.03.1998 der Stadt Neuenburg am Rhein eine
schriftliche Bestätigung nicht vorlag, wurde dahingehend mit
dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Verbindung auf-
genommen.

Vom Leiter des Kommunalaufsichtsamtes, Herrn Büttner, wurde
am 08.03.1998 telefonisch **bestätigt**, daß die Anzeige der
beiden Betriebssatzungen am 20.01.1998 als E.-Mail bestätigt
wurden. Aufgrund eines zwischenzeitlich vorgenommenen
Systemwechsels konnten die Nachrichten des betroffenen Tages
von der Stadt Neuenburg am Rhein nicht mehr abgerufen werden.

Neuenburg am Rhein, 15.10.1998

f.d.R.

Rainer Brück

